

§ 161

Bestrafung von Vergehen zum Nachteil sozialistischen Eigentums

Wer durch einen Diebstahl . . . (bei § 263 StGB West) zum Nachteil sozialistischen Eigentums einen höheren Schaden verursacht, die Tat mit großer Intensität oder unter grober Mißachtung der Vertrauensstellung oder anderer erschwerender Umstände begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

§ 180

Bestrafung von Vergehen zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums

Wer durch einen Diebstahl . . . (bei § 263 StGB West) zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums einen höheren Schaden verursacht, die Tat mit großer Intensität oder unter großer Mißachtung der Vertrauensstellung oder anderer erschwerender Umstände begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

§ 162

Bestrafung von verbrecherischem Diebstahl . . . (bei § 263 StGB West) zum Nachteil sozialistischen Eigentums

§ 181

Bestrafung von verbrecherischem Diebstahl . . . (bei § 263 StGB West) zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums

- (1) Verbrecherischer Diebstahl . . . (bei § 263 StGB West) wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Einen verbrecherischen Diebstahl . . . (bei § 263 StGB West) begeht, wer
1. eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums verursacht;
 1. eine schwere Schädigung des persönlichen oder privaten Eigentums verursacht;

§ 243

In schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, eine Wohnung, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,